

*Das Bundesministerium der Verteidigung hat auch beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die Abweisung der Klage des LUFTPOST-Herausgebers gegen die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung der US Air Base Ramstein beantragt.*

**LUFTPOST**

Friedenspolitische Mitteilungen aus der  
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein  
LP 153/15 – 16.08.15

**Das Bundesministerium der Verteidigung beantragt beim Bundesverwaltungsgericht, in der Verwaltungsstreitsache Wolfgang Jung gegen die Bundesrepublik Deutschland auch die Revision zurückzuweisen**



Justitia (Foto: Wikipedia)



Bundesministerium  
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Bundesverwaltungsgericht  
1. Senat  
Postfach 10 08 54  
04008 Leipzig



**Tabea Kretschmer**  
R12

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18-24-23826  
FAX +49 (0)30 18-24-53820  
E-Mail [BMVgRecht12@bmvg.bund.de](mailto:BMVgRecht12@bmvg.bund.de)

de R 12 Az. 39-90-08 P 3/12  
Berlin, 8. Juli 2015

In der Verwaltungsstreitsache

**Wolfgang Jung /. Bundesrepublik Deutschland**

**Az. BVerwG 1 C 3.15**

wird beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Revisionsbegründung des Klägers wird wie folgt Stellung genommen:

I.

Die gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 4. November 2014 eingelegte Revision ist bereits unzulässig, da sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingelegt wurde, §§ 143, 139 Abs.

§ 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO bestimmt den Mindestinhalt einer Revisionsbegründung. Unter anderem muss diese einen bestimmten Antrag enthalten.

Die mit der Revision gestellten Anträge erfüllen dieses Bestimmtheitserfordernis nicht.

Mit der Revisionsbegründung begehrt der Kläger zwar die Aufhebung des Urteils des OVG NRW vom 4. November 2014, die weiteren Sachanträge sind jedoch zu unbestimmt.

Der Kläger hat alle im Berufungsverfahren gestellten Anträge auf Auskunft zurückgenommen. Aufrechterhalten bleiben die Anträge auf Überwachung und Kontrolle der Benutzung des Air and Space Operations Center (AOC) sowie der Antrag auf Nutzungsuntersagung der Air Base Ramstein für den Fall, dass die Regierung der Vereinigten Staaten und deren Dienststellen die Überwachung und Kontrolle verweigern sollte. Erweitert werden beide Anträge hinsichtlich der Benutzung der SATCOM-Relaisstation.

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 4. November 2014 zu Recht festgestellt, dass der Antrag auf Überwachung und Kontrolle zu unbestimmt ist, weil er einer Vollstreckung ebenso wenig zugänglich ist wie einer hinreichend sicheren Feststellung, dass die Beklagte bzw. die USA einer entsprechenden Verpflichtung nicht nachgekommen sind (Urteil, S. 35).

Bezüglich des Weiteren in der Revisionsinstanz aufrecht erhaltenen Antrags zur Verurteilung der Beklagten, der Regierung der USA und deren Dienststellen die Nutzung der Air Base Ramstein zu untersagen, hat das OVG NRW die Unzulässigkeit des Antrages bereits allein deshalb festgestellt, weil dieser Antrag nur für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Überwachung bestehen soll (Urteil, S. 35).

Mit diesem seitens des OVG NRW gerügten unzulässigen Abhängigkeitsverhältnis der Anträge zueinander, die sich als „Vorratsklagen“ darstellen, die dem deutschen Prozessrecht fremd sind, setzt sich der Kläger in seiner Revisionsbegründung nicht auseinander. Für eine derartige vorgezogene Anrufung des Gerichts fehlt das für jede Rechtsverfolgung vor Gericht erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Beide Anträge werden – mit der Erweiterung um die SATCOM-Relaisstation – in der unbestimmten Form bzw. als unzulässiger akzessorischer Antrag aufrechterhalten, mit denen das Rechtsschutzziel auch in der Revisionsinstanz nicht erreicht werden kann. Damit genügt die Revisionsbegründung nicht den Mindestanforderungen gemäß § 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO.

Aufgrund dessen ist die Revision bereits als unzulässig zu verwerfen, §§. 143, 144 Abs. 1 VwGO.

## II.

Darüber hinaus ist die Revision auch unbegründet.

Das angefochtene Urteil des OVG NRW vom 4. November 2014 (Az. 4 A 1058/13) ist nicht zu beanstanden. Es beruht nicht auf einer Verletzung von Bundesrecht und re-visiblem Europa- oder Völkerrecht. Das Vorbringen der Revision ist nicht geeignet, dies in Frage zu stellen.

Im Einzelnen:

### 1. Revisionsrüge Gesetzlicher Richter

Das OVG NRW hat als Berufungsinstanz des Verwaltungsgerichts Köln als gesetzlicher Richter entschieden, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Soweit der Kläger vorträgt, dass ein Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters vorläge, weil das OVG NRW es unterlassen habe, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage, ob das Gewaltverbot subjektivierbar ist, einzuholen, greift diese Rüge nicht durch.

Nach Art. 100 Abs. 2 GG hat ein Fachgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, wenn in einem Rechtsstreit objektiv zweifelhaft ist, ob eine allgemeine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist (vgl. BVerfGE 46, 342). Eine Nichtvorlage verletzt das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, sofern eine Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 2 GG geboten gewesen wäre (vgl. BVerfGE 18, 441; 64, 1). Dies setzt voraus, dass die völkerrechtliche Regel entscheidungserheblich ist und dass das

Fachgericht auf ernst zu nehmende Zweifel stößt, ob und mit welchem Inhalt sie gemäß Art. 25 Satz 1 GG Bestandteil des Bundesrechts ist (vgl. BVerfGE 15, 25; 23, 288; 96, 68). Ernst zu nehmende Zweifel bestehen dann, wenn das Gericht mit seiner Entscheidung von der Meinung eines Verfassungsorgans, von den Entscheidungen hoher deutscher, ausländischer oder internationaler Gerichte oder von den Lehren anerkannter Autoren der Völkerrechtswissenschaft abweichen würde (vgl. BVerfGE 23, 288; 96, 68).

Streitgegenständlich ist vorliegend das völkerrechtliche Gewaltverbot. Der klägerische Einwand, das OVG NRW habe in seinen Urteilsgründen offen gelassen, ob eine Verletzung des Gewaltverbots eine individualisierbare völker-/ bundesrechtliche Regel im Sinne des Art. 25 GG darstelle, greift nicht durch.

Das OVG NRW führt im Urteil auf Seite 17 unter 1. hierzu aus, es stehe "außer Frage", "dass die hier in Rede stehenden Verbote zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören". Auf Seite 21 unter 1. a) cc) führt es dann weiter aus, in Rechtsprechung und Schrifttum bestehe (zumindest) darin Einigkeit, dass bei völkerrechtlich allein staatengerichteten Regelungen (wie dem hier gegenständlichen Gewaltverbot) "nur dann eine individuelle Klagebefugnis" gegeben sei, "wenn eine eklatante Verletzung des Völkerrechts vorliege und der Kläger hierdurch ... in einer im Vergleich zur Allgemeinheit besonderen Form betroffen sei."

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass - entgegen der Auffassung des Klägers - weder ernst zu nehmende Zweifel, ob das völkerrechtliche Gewaltverbot Bestandteil des Bundesrechts ist, noch derartige Zweifel über die Tragweite dieser völkerrechtlichen Regel bestehen. Vielmehr hat das OVG NRW durch die zutreffende Darstellung und Zusammenfassung der Rechtsprechung und Schrifttumsmeinung eine klare Grenzziehung vorgenommen, die eine Nichtbeachtung völkerrechtlicher Normen oder deren fehlerhafte Anwendung ausschließen.

Darüber hinaus verkennt der Kläger mit seinen Einlassungen auf Seite 7 oben der Revisionsbegründung, dass die Ausführungen des OVG NRW auf den Folgeseiten nicht Geltung und Inhalt der hier gegenständlichen und von Art. 100 Abs. 2 GG erfassten völkerrechtlichen Regel des Gewaltverbots, sondern Historie und

Anwendung der grundgesetzlichen Regelung in Art. 25 GG betreffen. Somit können die dortigen Ausführungen ebenso nicht verfangen.

Nach alledem besteht keine Vorlagepflicht gemäß Art. 100 Abs. 2 GG. Die diesbezüglich erhobene Revisionsrüge greift nicht durch. Das OVG NRW hat als gesetzlicher Richter entschieden. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist nicht verletzt.

## 2. Betroffenheit nach § 42 VwGO analog (Art. 25 Satz 2 GG)

Das insoweit zur Entscheidung über die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln zuständige OVG NRW hat die Klage zu Recht bereits als unzulässig abgewiesen.

Der Kläger kann aus dem völkerrechtlichen Gewaltverbot auch in Verbindung mit Art. 25 Satz 2, 2. Halbsatz GG unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt ein subjektives Recht bzw. einen Anspruch auf ein Tätigwerden der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der gestellten Anträge ableiten. Es fehlt mithin an der Klagebefugnis i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO analog.

### a) Rechtliche Einordnung und Prüfungsabfolge

Die mit der Revision geltend gemachte Rechtsverletzung, die nach Auffassung des Klägers durch eine „fehlerhafte Sicht“ auf Art. 25 GG begründet wird, greift nicht durch. Die Auffassung des Klägers, dass das völkerrechtliche Gewaltverbot auch subjektive Rechte des Einzelnen erzeugt, und demzufolge zur Bejahung einer Klagebefugnis und Betroffenheit hätte führen müssen, geht fehl.

Der Kläger führt in diesem Zusammenhang aus, dass das Urteil des OVG NRW neben mehrfachen Mängeln rechtlicher Einordnung im Wesentlichen daran leide würde, dass die Verletzung des Gewaltverbots durch das Gericht gar nicht geprüft worden sei.

Der Kläger verkennt jedoch in diesem Zusammenhang, dass diese Prüfung erst im Rahmen der Begründetheit zu erfolgen hätte, sofern überhaupt erst einmal festgestellt werden würde, dass eine Initiativberechtigung seinerseits vorläge,

weil er subjektive Rechte aus Art. 25 GG ableiten und daraus seine Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) herleiten könnte.

Im Rahmen der Prüfung der Klagebefugnis als Sachurteilsvoraussetzung geht es allein um die Frage, inwieweit der Kläger überhaupt eigene subjektive Rechte und nicht nur irgendein Interesse geltend machen kann. Die materiell-rechtliche Sachprüfung, ob er im Sinne der begehrten Verpflichtung bzw. Leistung einen Anspruch hat, ist der Prüfung der Begründetheit der Klage vorbehalten.

Es fehlt bereits an der Sachurteilsvoraussetzung der Klagebefugnis, sodass auch nicht inzident die Prüfung einer behaupteten Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots, welches dem Kläger gar keine subjektiven Rechte vermittelt, erfolgen kann.

Im Einzelnen:

#### b) Verletzung des Gewaltverbots

Das Vorbringen der Revision zur angeblich fehlerhaften Sicht des Art. 25 GG und zur Verletzung des Gewaltverbots durch das Gericht ist nicht geeignet, die Feststellungen des OVG NRW zur fehlenden Klagebefugnis zu entkräften.

Der Kläger rügt insbesondere, dass das OVG NRW die Frage offengelassen habe, ob überhaupt eine Verletzung des Gewaltverbots vorlag (Revisionsbegründung, S. 19). Dies hätte – so sein Vorbringen – nicht erfolgen dürfen, denn ohne Verletzung stelle sich die Frage nach dem Eingreifen von Art. 25 GG gar nicht. Auch sei nur im Falle einer Verletzung des Gewaltverbots eine Betroffenheit des Klägers möglich.

Diese Argumentation ist bereits im Hinblick auf die mit der Revision verfolgten beschränkten Anträge widersprüchlich. Der Kläger begehrt schließlich nicht die Feststellung bestimmter Handlungen als völkerrechtswidrig, sondern verlangt von der Bundesrepublik Deutschland eine Überwachung bzw. Nutzungsuntersagung des AOC sowie der SATCOM-Relaisstation. Für ein derartiges Klagebegehren bedarf es nicht der Feststellung, ob bestimmte Handlungen völkerrechtskonform sind oder nicht, sondern allein, ob ein entsprechender Anspruch besteht bzw. –

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung – ob es überhaupt möglich ist, dass ihm ein derartiger Anspruch zukommen könnte.

Die Auffassung des Klägers, dass das angefochtene Urteil an einem rechtlichen Mangel leiden würde, weil eine Festlegung auf ein richtiges dogmatisches Verständnis des Art. 25 GG fehlen würde, sodass die Rechtsstellung des Einzelnen nicht hinreichend bestimmt werden könnte (Revisionsbegründung, S. 17 ), überzeugt somit nicht.

Darüber hinaus hat das OVG NRW auch vor dem Hintergrund der noch im Berufungsverfahren gestellten Anträge zu Recht keine vertiefte Prüfung von Einzelmaßnahmen im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem völkerrechtlichen Gewaltverbot vorgenommen. Wenn aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen bereits feststeht, dass das völkerrechtliche Gewaltverbot – jedenfalls in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation – keine subjektiven Rechte des Klägers zu begründen vermag, musste darauf auch nicht weiter eingegangen werden. Die erhobene Aufklärungsrüge ist vor diesem Hintergrund in jedem Fall unbegründet.

#### c) Keine Individualberechtigung aus dem völkerrechtlichen Gewaltverbot

Die Beklagte vertritt auch vor dem Hintergrund der breiten Darstellungen des Klägers in seiner Revisionsbegründung zum unterschiedlichen Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur zur Frage der Subjektivierbarkeit des Gewaltverbots nach wie vor den Standpunkt, dass dem völkerrechtlichen Gewaltverbot weder ein subjektivrechtlicher Charakter zuzuschreiben ist noch eine individuelle Klagebefugnis entnommen werden kann.

Rein völkerrechtlich folgt dies unbestrittenermaßen daraus, dass es sich bei dem Gewaltverbot in seiner gewohnheitsrechtlichen Ausprägung aber auch in seiner positiven Normierung in Art. 2 Nr. 4 der Satzung der Vereinten Nationen um ein rechtliches Verbot handelt, das sich ausschließlich an Staaten richtet und keinerlei Individualansprüche begründet. Weder verpflichtet es rechtlich unmittelbar den Einzelnen, noch verleiht es ihm subjektive Rechte.

Dies scheint auch der Kläger in seiner Revisionsbegründung (S. 8) anzuerkennen. Er leitet seine subjektive Berechtigung aus der nationalen verfassungsrechtlichen Transformationsnorm des Art. 25 Satz 2, 2. Halbsatz GG ab: *„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts ... erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“*.

Die teleologischen, systematischen und rechtsdogmatischen Argumente gegen die Begründung einer Klagebefugnis aus Art. 25 Satz 2, 2. Halbsatz GG i.V.m. dem völkerrechtlichen Gewaltverbot sind bereits in den bisherigen Schriftsätzen wie auch in den Urteilsgründen des OVG NRW umfassend dargestellt worden. Sie werden nachfolgend nochmals komprimiert dargestellt, um die Rechtsauffassung der Beklagten zum Ausdruck zu bringen.

In Rechtsprechung und Literatur ist in der Tat die Frage nicht abschließend geklärt, ob Art. 25 Abs. 2 Satz 2 GG lediglich deklaratorische Wirkung hat oder ob und ggf. inwieweit über diese Norm auch rein staatsgerichtete allgemeine Regeln des Völkerrechts konstitutiv innerstaatlich „versubjektiviert“ werden.

Gleichwohl ist festzustellen, dass hinsichtlich des vorliegend in Rede stehenden Gewaltverbots, das unstreitig als allgemeine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist, die ganz h.M. eine subjektive Einklagbarkeit ausschließt. Selbst die Autoren, die das OVG NRW in seiner Darstellung des rechtswissenschaftlichen Diskussionsstandes als Befürworter einer Versubjektivierung des Gewaltverbotes anführt:

*Hilfgruber* in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke,  
GG, 13. Aufl. 2014, Rn 20 a.E; *Streinz* in Sachs: GG,  
6. Aufl. 2011, Art. 25 Rn 67b

lassen sich bei genauer Betrachtung vorliegend nicht für die Begründung einer Klagebefugnis ins Feld führen. So ordnet Streinz das Gewaltverbot ausdrücklich den völkerrechtlichen Regeln zu, die ausschließlich staatsgerichtet sind (ebenda beginnend bei Rn 51). Sein Hinweis, dass sich aus dem Gewaltverbot möglicherweise eine Grenze des militärischen Gehorsams ergeben könne, hat nichts mit einer generellen durch Art. 25 Satz 2 GG begründeten Transformation des völkerrechtlichen Grundsatzes in ein subjektiv öffentliches Recht zu tun, sondern

bezieht sich auf die im Soldatengesetz einfachgesetzlich verankerte Bindung der militärischen Befehlsbefugnis an völkerrechtliche Grundsätze (§ 10 Abs. 4 Soldatengesetz).

Der – in der Sache zutreffende – rechtshistorische Hinweis von Hillgruber, dass bei der Ausarbeitung des Art. 25 GG gerade das „Angriffskriegsverbot“ als eine der Regelungen aufgefasst wurde, die auch Einzelpersonen binden sollte, stellt ebenfalls kein Argument für eine allgemeine Klagebefugnis auf der Grundlage des Gewaltverbotes dar. Er bezieht sich schon formal nur auf die Begründung von Pflichten des Einzelnen aus dem Völkerrecht und nicht auf subjektive Rechte. Die diesbezügliche Diskussion bei der Erarbeitung des Grundgesetzes erfolgte insoweit vor dem Hintergrund der Alliierten Militärtribunale nach dem Zweiten Weltkrieg und den damit verbundenen ersten Ansätzen der Entwicklung eines Völkerstrafrechts, das auch das Verbrechen des Angriffskrieges erfassen sollte. Aus der Begründung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeiten lässt sich aber keineswegs ableiten, dass das Gewaltverbot generell zum einklagbaren subjektiven Recht für Jedermann transformiert werden soll.

Die Feststellung, ob im Verhältnis zwischen zwei Staaten eine Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes vorliegt, berührt regelmäßig ein Vielzahl hochkomplexer politischer wie rechtlicher Aspekte. Unter anderem wird aus diesem Grund auch im aktuellen Völkerstrafrecht das Verbrechen der Aggression gem. Art. 8bis des Statuts von Rom über den Internationalen Strafgerichtshof (Res. RC /Res 6 vom 11. Juni 2011; BGBl. 2013 II, S. 139) als sogenanntes Führungsverbrechen qualifiziert, das auf einen Täterkreis beschränkt ist, der in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren. Einfache oder in der Hierarchie untergeordnete Soldaten oder Staatsbedienstete sollen sich gerade nicht wegen des Verbrechens der Aggression strafbar machen können (vgl. Ambos, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2010, S. 649/658; Werle, Völkerstrafrecht, 3. Aufl., Rn. 1445ff/1460).

Hieran zeigt sich, dass selbst ausdrückliche völkervertragsrechtliche Regelungen wie das Statut von Rom über den Internationalen Strafgerichtshof, die das Gewaltverbot im Sinne der Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit unmittelbar individualisieren, dies – angesichts der Staatsgerichtetheit des Gewaltverbotes (gegen das Gewaltverbot kann grundsätzlich nur durch einen Staat verstoßen werden) – bewusst nur in einem sehr beschränkten Umfang vornehmen.

Es wäre vor diesem Hintergrund widersprüchlich, wenn andererseits das Gewaltverbot in der nationalen deutschen Rechtsordnung als einklagbares Recht quasi grenzenlos individualisiert würde.

Nicht einmal die einzig erkennbare Position in der rechtswissenschaftlichen Literatur, die konsequent davon ausgeht, dass das völkerrechtliche Gewaltverbot durch Art. 25 Satz 2, 2. Halbsatz GG individualisiert werde und subjektive Rechte des Einzelnen beinhalte, auf deren Grundlage auch konkrete Handlungen und Unterlassungen verlangt werden könnten (Fischer-Lescano, Militärbasen und militärisch genutzte Flughäfen in Deutschland, 2008, Gutachten für DIE LINKE), würde in der vorliegenden Konstellation die Revision begründen können.

Zum einen kommt sie ihrerseits nicht ohne logische Brüche aus. So vermag sie nicht schlüssig zu begründen, warum gerade das besonders staatsorientierte völkerrechtliche Gewaltverbot über Art. 25 Satz 2 GG in ein subjektives Recht erwachsen soll, während dies für andere völkerrechtliche Grundsätze jedenfalls nicht zwingend gelte.

Um weiterhin einen verwaltungsprozessrechtlichen Systembruch zu vermeiden und bezüglich des Gewaltverbots die Möglichkeit von Popularklagen auszuschließen führt sie quasi als Korrektiv als Zulässigkeitsvoraussetzung das Kriterium der „faktischen Betroffenheit“ (ebenda S. 24) ein.

Ungeachtet dessen, ob dieses Korrektiv logisch folgerichtig begründbar ist, wenn man von einer Individualisierung des Gewaltverbotes über Art. 25 S. 2 GG ausgehe, wäre damit vorliegend keine Klagebefugnis des Klägers gegeben, da in seiner Person keine faktische Betroffenheit gegeben ist.

Selbst wenn man in vorliegendem Verfahren auf der Basis dieser Rechtsmeinung entscheiden würde, wäre die Klage folglich gleichwohl unzulässig. Mit dieser Begründung wurde bereits durch das Verwaltungsgericht Köln in der ersten Instanz die Zulässigkeit der Klage verneint.

Der Kläger könnte somit nur dann durchdringen, wenn aus Art. 25 Satz 2, 2. Halbsatz GG eine uneingeschränkte Individualberechtigung einschließlich Klagebefugnis i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO – ungeachtet jeder spezifischen persönlichen Betroffenheit – folgen würde.

Dies hätte allgemein zur Konsequenz, dass jeder Bewohner des Bundesgebietes allgemeine Regeln des Völkerrechts gerichtlich geltend machen könnte, auch wenn ein besonderer Bezug zu der betreffenden völkerrechtlichen Regel überhaupt nicht besteht.

Angewandt auf das völkerrechtliche Gewaltverbot würde dies bedeuten, dass alle Bewohner des Bundesgebietes berechtigt wären, ohne weitergehende Betroffenheit die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich daraufhin kontrollieren zu lassen, ob sie die damit verbundenen völkerrechtlichen Pflichten einhält, bzw. sie hierzu gerichtlich zu verpflichten.

Art. 25 Satz 2 GG käme damit die Funktion zu, eine allgemeine gesellschaftliche Rechtskontrolle von Staatshandeln zu ermöglichen.

Genau dies scheint es auch zu sein, was dem Kläger vorschwebt. In seiner Revision führt er für die Subjektivierung des Gewaltverbots über Art. 25 GG im Grunde allein folgendes Argument ein:

*„... Aber was passiert, wenn sich die deutschen Behörden und Gerichte um Verletzungen des Gewaltverbots durch nichtdeutsche Hoheitsträger nicht kümmern, die auf deutschem Boden agieren, auf vertraglicher Grundlage, mit der Verpflichtung zur Beachtung des innerstaatlichen Rechts?...“ (S. 15)*

Ein derartiger Ansatz widerspricht der Rechtsschutzkonzeption des deutschen Verwaltungsrechts, die auf die Geltendmachung individueller Rechte ausgerichtet ist. Dies wiederum leitet sich verfassungsrechtlich aus der in Art. 19 Abs. 4 GG getroffenen Strukturentscheidung zugunsten des Individualrechtsschutzes (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 19 Rn 32) ab.

Bei allgemeinen Regeln des Völkerrechts - wie dem völkerrechtlichen Gewaltverbot - von diesen Vorgaben grundlegend abzuweichen, würde insoweit einen rechtsschutzbezogenen Paradigmenwechsel darstellen, der ungeachtet der prinzipiellen Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes auch unter Berufung auf Art. 25 Satz 2 GG nicht zu rechtfertigen ist.

Das OVG NRW hat zu Recht auf die potenziellen Folgen einer derartigen Auffassung im Bereich der völkerrechtlich garantierten Menschenrechte hingewiesen, die dann nicht mehr nur von dem jeweils Betroffenen, sondern von jedem Bürger – quasi zu Gunsten Dritter – eingeklagt werden könnten (Urteil, S. 27 f.).

Eine generelle Transformation von staatsgerichteten völkerrechtlichen Grundsätzen in Individualrechte widerspräche auch der normhierarchischen Vorgabe des Art. 25 Satz 2 GG. Danach gehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zwar den Gesetzen vor, stehen aber nach ganz herrschender Auffassung weiterhin unter der Ebene des Verfassungsrechts, nehmen demnach einen sogenannten Zwischenrang ein (Hillgruber in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 25 Am 11ff; Heintschel von Heinegg in Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl. 2013, Art. 25 Rn 27).

Es wäre in keiner Weise nachvollziehbar, warum allgemeine Regeln des Völkerrechts auch ohne Individualbezug innerstaatlich grundsätzlich subjektive Rechte darstellen sollten, während dies bei höherrangigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen eindeutig nicht der Fall ist.

In Bezug auf das vorliegend in Rede stehende völkerrechtliche Gewaltverbot wird dies besonders durch Vergleich mit Art. 26 Abs. 1 GG deutlich, der das verfassungsrechtliche Friedensgebot des Grundgesetzes zum Ausdruck bringt.

Während das völkerrechtliche Gewaltverbot über die Transformation gem. Art. 25 GG lediglich übergesetzlichen Rang in der nationalen Rechtsordnung erhält, wird das verfassungsrechtliche Friedensgebot in der Normhierarchie höher eingeordnet (Zu widerhandlungen sind „verfassungswidrig“).

Art. 26 GG enthält aber gerade keine subjektiven Rechte des Individuums bei staatlichen Verstößen gegen das Gewaltverbot (Hillgruber in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 26 Rn 19).

Daher geht auch das Bundesverfassungsgericht, selbst wenn es mittlerweile Art. 25 Satz 2 GG nicht mehr lediglich deklaratorische Wirkung einräumt (so noch: BVerfGE 46, 342 (403) = NJW 1978, 485; vgl. ferner BVerfGE 15, 25 (33); 27, 253 (274); 41, 126 (160)), davon aus, dass die Möglichkeit subjektiver Berechtigung aus dem Völkerrecht über Art. 25 Satz 2, 2. Halbsatz GG nur dann gege-

ben sein kann, wenn die „völkerrechtlichen Regelungen einen engen Bezug zu individuellen hochrangigen Rechtsgütern aufweisen“ (BVerfGE 112, 1 (22)).

Eine Berufung auf eine Völkerrechtsverletzung in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG soll außerdem nur dann zulässig sein, wenn eine völkerrechtliche Norm individualschützend ist (BVerfGE 66, 39 (64)). Dies alles trifft auf das allein staatengerichtete Gewaltverbot eindeutig nicht zu.

### 3. Betroffenheit nach § 42 VwGO analog (Aufklärungsrüge, Verletzung des rechtlichen Gehörs bezogen auf Art. 2, 14 GG)

Das OVG NRW hat in seinem Urteil darüber hinaus zu Recht festgestellt, dass der Kläger auch kein subjektives Recht aus Art. 14 GG bzw. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG im Hinblick auf einen Gefahrenzuwachs durch mögliche Unfälle oder terroristische Angriffe ableiten kann.

Die Datenverarbeitung für Drohnenangriffe sowie ihre Vorbereitung und Mitsteuerung im AOC in Ramstein berühren weder Art. 14 noch Art. 2 Abs. 2 GG nicht einmal potentiell (Urteil, S. 33).

Zudem hat das OVG NRW umfassend und in nicht zu beanstandender Weise dargelegt, dass kein subjektiver Anspruch des Klägers auf staatliche Schutzvorkehrungen besteht, da selbst bei unterstellter tatsächlicher Gefahrenlage keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass hier keine oder offensichtlich unzureichende Schutzvorkehrungen seitens der Beklagten getroffen worden wären. Unter Berücksichtigung des sowohl dem Gesetzgeber als auch der Exekutive zustehenden weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereichs bei der Erfüllung der Schutzpflichten, kann sich diese Gestaltungsfreiheit nicht auf die vom Kläger begehrten Maßnahmen zur Überwachung und Nutzungsuntersagung verengen.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang schließlich noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, weil bereits im erstinstanzlichen Verfahren von ihm verschiedene Urkunden, die die besonderen Gefahren für den Betrieb der Air Base dokumentieren würden, vorgelegt wurden und dazu auch Beweis angeboten wurde, das Verwaltungsgericht gleichwohl den Beweisantrag abgelehnt hat,

das OVG NRW aber nur „die fehlerhafte Auffassung des Verwaltungsgerichts“ (Revisionsbegründung, S. 40) wiederhole, verfährt dies auch nicht.

Die Beweisanträge wurden zu Recht bereits als unzulässig abgelehnt, da es sich um reine Rechtsfragen handelt, deren Beurteilung allein dem Gericht obliegt und somit nicht dem Beweis zugänglich sind.

Der Kläger kann schließlich nicht aus dem Umstand, dass sowohl das Verwaltungsgericht als auch das OVG NRW seiner Rechtsauffassung nicht gefolgt sind und seine Beweisanträge abgelehnt wurden, herleiten, dass ein Verfahrensmangel vorliegt.

Da das Gericht in seinem Urteil auch die Gründe mitgeteilt hat, die für seine Überzeugung leitend gewesen sind, liegt auch kein Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz gem. § 108 Abs. 1 VwGO vor.

Somit ergibt sich eine Klagebefugnis des Klägers i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO analog auch nicht aus grundrechtlichen Gewährleistungen.

#### 4. Antrag des Klägers vom 27. Mai 2015 auf Einführung neuer Tatsachen und Vorlage neuer Urkunden

Hinsichtlich des mit Schriftsatz des Klägers vom 27. Mai 2015 gestellten Antrages, die Beklagte aufzufordern, nachfolgend formulierte Fragen zu beantworten und Urkunden vorzulegen, ist festzustellen, dass das Revisionsgericht einerseits an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen des OVG NRW gebunden ist und dem Bundesverwaltungsgericht darüber hinaus eigene Tatsachenfeststellungen verwehrt sind.

Ein Ausnahmetatbestand i.S.d. § 137 Abs. 2, 2. HS VwGO liegt hier nicht vor.

Soweit der Kläger hierzu geltend macht, dass eine Ausnahme vorläge, weil hinsichtlich der in Frage stehenden Tatsachen die Rechtsfragen in der Vorinstanz überhaupt noch nicht geprüft worden seien, ist dies unzutreffend.

Zu den in Rede stehenden Rechtsfragen (hier: Subjektivierbarkeit des allgemeinen völkerrechtlichen Gewaltverbots aus Art. 25 GG) hat sich das OVG NRW umfassend im hier angefochtenen Urteil geäußert.

Eine der Prüfung der Individualberechtigung vorgelagerte Prüfung der Verletzung des Gewaltverbots auf der Grundlage der seitens des Klägers dargelegten und neu angebotenen Tatsachen kann dem Kläger nicht zu einer Klagebefugnis als Sachurteilsvoraussetzung verhelfen, da diese immer ein subjektives Recht (deren Verletzung geltend gemacht werden kann) erfordert.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Abschnitt 2. a) und b) verwiesen.

Die Revision ist nach alledem zurückzuweisen.

Zwei Mehrfertigungen sind beigelegt.

Im Auftrag



Kretschmer

Regierungsdirektorin

---

### **Unser Kurzkomentar**

*Das Bundesministerium der Verteidigung behält seine in den beiden ersten Instanzen (s. [http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP17314\\_051114.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP17314_051114.pdf) und [http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP19214\\_041214.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP19214_041214.pdf) ) verfolgte Taktik unverändert bei, geht also auch nicht auf die in der Revisionsbegründung (s. [http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP07115\\_050415.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP07115_050415.pdf) ) vorgebrachten Sachargumente ein. Es hofft darauf, dass auch das Bundesverwaltungsgericht dem Kläger die persönliche Betroffenheit und damit die Klagebefugnis abspricht.*

*Weil sich nach Meinung des Ministeriums ein Bundesbürger nicht darum zu kümmern hat, ob von unserem Land völkerrechts- und verfassungswidrige Aktivitäten ausgehen, glaubt es seinerseits auch nicht prüfen zu müssen, ob die Vermutungen des Klägers zutreffen. Es will weiterhin wegsehen und sich mit der mittlerweile völlig unhaltbaren Versicherung der US-Regierung zufriedengeben, "jedwedes Handeln der Vereinigten Staaten von deutschem Staatsgebiet aus erfolge nach den Regeln des geltenden Rechts" (zitiert nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung an die deutsche Sektion der International Association of Lawyers Against Nuclear Arms / IALANA).*

*Es bleibt abzuwarten, ob wenigstens das Bundesverwaltungsgericht den Mut hat, das völkerrechts- und verfassungswidrige Treiben der US-Streitkräfte auf dem Boden der souveränen Bundesrepublik Deutschland zu stoppen.*

[www.luftpost-kl.de](http://www.luftpost-kl.de)

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern

16/16